



Betriebliche Sicherheitsvorschriften für Dienstleister iSd DSGVO 2000

Dieses Dokument gilt für

1. Dienstleister, welche für die A1 Telekom Austria AG (im folgenden: A1 Telekom Austria) oder in deren Auftrag Dienstleistungen erbringen.
2. Dienstleister, welche für ihre Leistung die IT-Infrastruktur der A1 Telekom Austria nutzen.

1. Begriffsdefinitionen

- 1.1. Vertrauliche Informationen sind alle personenbezogenen Daten von Betroffenen iSd DSGVO 2000 und Informationen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der A1 Telekom Austria enthalten; zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zählt auch die Tatsache, dass sich die T Austria bestimmter Datenanwendungen bedient, weiters die näheren Funktionsweisen und Möglichkeiten dieser Datenanwendungen sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden, oder als vertraulich bezeichneten Informationen, die dem Dienstleister von der A1 Telekom Austria anvertraut werden. Die über den Kreis der personenbezogenen Daten hinausgehenden Daten und Programme sind durch das StGB geschützt.
- 1.2. Manuelle Dateien sind ohne Automationsunterstützung geführte Dateien, wie Listen oder Karteien, wenn sie nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind.
- 1.3. Betriebliche Sicherheitsvorschriften sind die Gesamtheit aller Regelungen auf dem Gebiet der betrieblichen Sicherheit und Geheimhaltung, die verkehrsblich bei vergleichbaren Tätigkeiten von Dienstleistern als vorausgesetzt gelten, weiters diesbezügliche Regelungen, die der Dienstleister selbst für seinen Betrieb geschaffen hat, und die bei der Austria geltenden „Betrieblichen Sicherheitsvorschriften für Dienstleister iSd DSGVO 2000“ sowie die für die jeweiligen Fachbereiche der A1 Telekom Austria geltenden Regelungen (wie z. B. die „Sicherheits-Richtlinien-OAM“).

2.

2. Geheimhaltung

- 2.1. Geheimhaltung personenbezogener Daten und anderer vertraulicher Informationen
 - 2.1.1. Der Dienstleister trägt dafür Sorge,
 - dass unbefugte Personen keinen Zugriff oder Zugang zu Daten der A1 Telekom Austria erhalten oder ihnen in



einer anderen Art und Weise die Kenntnisnahme ermöglicht wird,

- dass die Daten und Verarbeitungsergebnisse sowie Rückschlüsse und Unterlagen, die Daten enthalten oder Datenanwendungen betreffen, zu keinem anderen als dem zur Erfüllung der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarung notwendigen Zweck verwendet werden,
- dass die verarbeiteten Daten, die dem Dienstleister anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten, nur an beauftragte bzw. an – zur Empfangnahme der Daten/Verarbeitungsergebnisse bevollmächtigte – Mitarbeiter der A1 Telekom Austria ausgehändigt werden.
- Für den Fall, dass ein weiterer Dienstleister herangezogen wird, ist die Zustimmung der A1 Telekom Austria einzuholen und ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem weiteren Dienstleister im Sinn der §§ 11 bis 13 DSGVO 2000 und des § 151 GewO 1994 abzuschließen. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der weitere Dienstleister dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Dienstleister aufgrund dieser Vereinbarung obliegen.

2.1.2. Die Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland darf nur nach schriftlicher Genehmigung der A1 Telekom Austria erfolgen.

2.1.3. Der Dienstleister schafft jedenfalls in geeigneter Weise die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, dass die A1 Telekom Austria jederzeit die Bestimmungen des § 26 DSGVO 2000 (Auskunftsrecht an Betroffene) bzw. § 27 DSGVO 2000 (Richtigstellungs-/ bzw. Löschungspflichten), soweit relevant § 151 GewO 1994 (Auskunfts-, Löschungs-, Untersagungs- und Ausschlussrecht), welche auch bei manuellen Dateien geltend gemacht werden können, einhalten kann.

2.2. Sonstige Geheimhaltung

2.2.1. Darüber hinaus stellen die einem Dienstleister im Rahmen einer Vertragsanbahnung/Angebotserstellung bzw. eines Auftrages zur Verfügung gestellten Datenanwendungen oder Einzelprozeduren, sowie damit im Zusammenhang stehende Unterlagen, Informationen schriftlicher oder mündlicher Natur ein Geschäftsgeheimnis der A1 Telekom Austria dar.



- 2.2.2. Ohne Zustimmung der A1 Telekom Austria ist es weder dem Dienstleister selbst noch seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten erlaubt, Informationen über das Bestehen, die Funktionalitäten sowie die Möglichkeiten, die der A1 Telekom Austria durch die Datenanwendung oder die Einzelprozeduren zur Verfügung stehen, bekannt zu geben oder gar zu veröffentlichen.
- 2.2.3. Der Dienstleister darf ohne Zustimmung der A1 Telekom Austria keine Details in Bezug auf das Verarbeiten (einschließlich Ermitteln) im Rahmen einer bestimmten Datenanwendung für die A1 Telekom Austria bekannt geben (Referenzen).
- 2.2.4. Der Dienstleister ist verpflichtet, die Geheimhaltungspflichten auch nach Beendigung seiner Tätigkeit einzuhalten.
- 2.2.5. Etwaig weiterreichende andere Bestimmungen über Geheimhaltungspflichten bleiben von den betrieblichen Sicherheitsvorschriften unberührt.
- 2.2.6. Ausnahmen von den in den „Betrieblichen Sicherheitsvorschriften für Dienstleister iSd DSG 2000“ angeführten Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der A1 Telekom Austria.



3. Verpflichtungserklärungen

- 3.1. Vor bzw. bei Aufnahme seiner Tätigkeit ist vom Dienstleister der A1 Telekom Austria - eine firmenmäßig gezeichnete „Verpflichtungserklärung für Dienstleister iSd DSGVO 2000“ (Anhang) auszustellen, mit der er sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses bzw. von Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne der §§ 15 bzw. 14 DSGVO 2000, sowie von im Bereich der A1 Telekom Austria gültigen, betrieblichen Sicherheitsvorschriften einverstanden erklärt.
- 3.2. Der Dienstleister wird sich weiters auch von seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, ausdrücklich und schriftlich zusichern lassen, dass sie Daten nur aufgrund von ausdrücklichen schriftlichen Anordnungen übermitteln und die betrieblichen Sicherheitsvorschriften und das Datengeheimnis gem. § 15 DSGVO 2000 auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages bzw. Dienstleistungsverhältnisses einhalten werden. Der Dienstleister verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 118 a, 119, 119a, 121, 122, 126a, 126b, 126c, 148a StGB sowie 51 und 52 DSGVO 2000) nachweislich zu informieren.
- 3.3. Der Dienstleister verpflichtet sich, Erklärungen gemäß Punkt 3.2. von seinen Mitarbeitern bzw. den von ihm beauftragten Dritten einzuholen. Bei Nichterhalt dieser Erklärung behält sich die A1 Telekom Austria das Recht vor, den zugrunde liegenden Vertrag binnen angemessener Frist zu kündigen.
- 3.4. Die „Verpflichtungserklärung für Dienstleister iSd DSGVO 2000“ sieht eine Pönalezahlung des Dienstleisters für den Fall eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflichten sowie der „Betrieblichen Sicherheitsvorschriften für Dienstleister iSd DSGVO 2000“ vor.

4. Datensicherheitsmaßnahmen

- 4.1. Dienstleister sind verpflichtet, alle gemäß § 14 DSGVO 2000 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu setzen, welche gewährleisten, dass nach Art der verwendeten Daten und nach Umfang und Zweck der Verwendung sowie unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit, die Daten vor



zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

4.2. Insbesondere wird der Dienstleister folgende Maßnahmen treffen:

4.2.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, für die Erfüllung des Auftrages nur solche Mitarbeiter heranzuziehen, die die Verpflichtungen gemäß Punkt 3.2 erfüllen

4.2.2 Der Dienstleister wird keine Übermittlung vertraulicher Informationen über Faxgeräte vornehmen.

4.2.3. Das Anfertigen von Kopien von zur Verfügung gestellten Daten, vertraulichen Informationen, Datenanwendungen oder Einzelprozeduren ist nur mit Zustimmung der A1 Telekom Austria zulässig.

Nach Beendigung einer Dienstleistungsvereinbarung sind sämtliche Datenträger, die Daten (einschließlich Verarbeitungsergebnisse) der A1 Telekom Austria enthalten - ohne weitere Aufforderung - an die A1 Telekom Austria ohne Kostenabgeltungsanspruch zu übergeben. Über ausdrücklichen Auftrag der A1 Telekom Austria sind die Datenträger zu vernichten oder weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren. Nach Beendigung der Dienstleistungsvereinbarung wird der Dienstleister auf Verlangen der A1 Telekom Austria eine entsprechende firmenmäßig gefertigte Bestätigung über diese Vorgänge ausstellen.

4.2.4. Der Dienstleister verpflichtet sich auf Wunsch der A1 Telekom Austria zur Beibringung der gemäß § 14 Abs. 2 Z 8 DSG 2000 zu führenden Dokumentation über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

4.3 Dienstleister sind verpflichtet, sich über Änderungen im Bereich des Datenschutzgesetzes 2000 (im besonderen betreffend die von Dienstleistern einzuhaltenden Datensicherheitsmaßnahmen) informiert zu halten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.



5. Verantwortliche Kontaktperson

Der Dienstleister wird einen Verantwortlichen gegenüber der A1 Telekom Austria benennen, dem folgende Aufgaben übertragen sind:

- Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO 2000 und der betrieblichen Sicherheitsvorschriften,
- Melden von Verletzungen dieser Bestimmungen an die Firmenleitung des Dienstleisters und der A1 Telekom Austria, sofern die A1 Telekom Austria davon betroffen ist,
- Kontaktstelle zur A1 Telekom Austria in Datensicherheitsangelegenheiten.

6. Kontrollrechte der A1 Telekom Austria – Mitwirkungspflichten des Dienstleisters

Der Dienstleister verpflichtet sich, der A1 Telekom Austria jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO 2000 (§ 11 Abs. 1 Z 1 – 5 DSGVO 2000) und dieser Vereinbarung notwendig sind (z. B. durch Einsicht in Dokumentationen gemäß § 14 Abs. 2 Z 8 DSGVO 2000 sowie Erklärungen gemäß Punkt 3.2). Die A1 Telekom Austria ist berechtigt, sich für diese Kontrollen auch Dritter zu bedienen.

7. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht in Wien sowie die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.



Anhang

Verpflichtungserklärung für Dienstleister iSd DSG 2000

1 Verpflichtungen

Ich verpflichte mich/Die Fa.
verpflichtet sich:

- zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000)
- zur Erfüllung des Datenschutzes und der Datensicherheit, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um betriebliche Sicherheitsvorschriften handelt,
- zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen und deren Behandlung gemäß den „Betrieblichen Sicherheitsvorschriften für Dienstleister iSd DSG 2000“ der A1 Telekom Austria,
- bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten sowie der „Betrieblichen Sicherheitsvorschriften für Dienstleister iSd DSG 2000“ zur Leistung einer Pönale in Höhe von entweder

EUR 20.000,-- pro Verletzungsfall (im Falle der Verletzung dieser Pflichten im Rahmen einer Angebotserstellung bzw. bei Vertragsanbahnung)

oder

20% der jeweiligen Angebots- bzw. Auftragssumme pro Verletzungsfall.

Sollte bereits in einer bestehenden Rahmenvereinbarung mit der A1 Telekom Austria ein Pönale für die Verletzung von Geheimhaltungspflichten sowie der „Betrieblichen Sicherheitsvorschriften für Dienstleister iSd DSG 2000“ vorgesehen sein, so gilt das dort vereinbarte Pönale auch für die gegenständliche Vereinbarung.

- Darüber hinaus nehme ich/nehmen wir zur Kenntnis, dass Verstöße gegen das DSG 2000 mit gerichtlichen oder Verwaltungsstrafen geahndet werden und schadenersatzpflichtig machen können. Verstöße gegen die mir/uns zukommenden Verpflichtungen aus der Dienstleistungsvereinbarung und den „Betrieblichen Sicherheitsvorschriften“ können zusätzlich zum Pönale Schadenersatzforderungen begründen.



- Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns weiter, keine Subunternehmer zur Erfüllung der Dienstleistungsvereinbarung heranzuziehen¹/lediglich die Fa. zur Erfüllung der Dienstleistungsvereinbarung heranzuziehen (beauftragter Dritter i.S. der „Betrieblichen Sicherheitsvorschriften für Dienstleister iSd DSG 2000“ idGF. der A1 Telekom Austria), wofür ich/wir die schriftliche Genehmigung der A1 Telekom Austria erhalten habe/n.

2 Erläuterungen

Mir/uns ist bekannt,

- dass es insbesondere untersagt ist, unbefugten Personen Daten oder vertrauliche Informationen mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme hiervon zu ermöglichen sowie Daten oder vertrauliche Informationen zu einem anderen als dem Erfüllungszweck der Dienstleistungsvereinbarung zu verwenden,
- dass zu den vertraulichen Informationen auch die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zählen, insbesondere auch die Tatsache, dass sich A1 Telekom Austria bestimmter Datenanwendungen bedient, weiter die Funktionsweisen und Möglichkeiten dieser Datenanwendung sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden oder als vertraulich bezeichneten Informationen, die dem Dienstleister von der A1 Telekom Austria anvertraut werden,
- dass Daten/Verarbeitungsergebnisse oder vertrauliche Informationen, die mir/uns aufgrund der Dienstleistungsvereinbarung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, nur an beauftragte bzw. an - zur Empfangnahme der Daten/Verarbeitungsergebnisse bevollmächtigte - Mitarbeiter der A1 Telekom Austria oder gegebenenfalls an beauftragte Dritte ausgehändigt werden dürfen,
- dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner/unserer Tätigkeit fortbesteht,
- dass darüber hinausgehende Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten wie sie z.B. in einschlägigen EU-Vorschriften enthalten sind, von der oben angeführten Verpflichtung unberührt bleiben,

¹ Nichtzutreffendes streichen



- dass meine/unsere auftragsrelevanten Daten von der A1 Telekom Austria verarbeitet werden und an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der A1 Telekom Austria sowie an konzernmäßig verbundene Unternehmen übermittelt werden dürfen.

Ort, Datum

.....
Für den Dienstleister²

3 Verpflichtungsbestätigung

- Herr/Frau/Fa.

hat die obenstehende Verpflichtung in meiner Gegenwart unterschrieben.

- Dem/Der Verpflichteten sind vor der Unterschriftsleistung folgende Vorschriften ausgehändigt worden:

„Betriebliche Sicherheitsvorschriften für Dienstleister iSd DSGVO 2000“

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

² firmenmäßige Zeichnung